

1. Jeder Mieter erhält 2 Schlüssel, ein 3. Schlüssel verbleibt für Notfälle bei der Vermieterin. Zusätzliche Schlüssel werden nur nach Zustimmung der Vermieterin nachgemacht und sind bei Rückgabe der Garage nach dem Mietverhältnis vollzählig zu übergeben, ansonsten werden € 50 pro nicht retourniertem Schlüssel eingehoben.
2. Im Mietpreis ist ein Stromkontingent von 15 kWh pro Monat inkludiert, ein Verbrauch darüber hinaus kann seitens der Vermieterin vierteljährlich zur Nachverrechnung abgelesen und separat vorgeschrieben werden, spätestens jedoch bei Kündigung und damit verbundener Übernahme wird der Gesamtverbrauch abgelesen und durch die Anzahl der angemieteten Monate geteilt und hochgerechnet.
3. Dauerverbraucher wie Kühlschränke, Gefriertruhen, Klimaanlage oder Elektroöfen sind verboten, Batterieerhaltungsgeräte sind von dem Verbot ausgeschlossen.
4. Die Tore sind vor allem bei Wind immer mit beiden Händen zu öffnen und umgehend mit den dafür vorgesehen Bodenankern zu sichern sowie, bei den großen Garagen, zusätzlich mit den Windhaken in der Fassade. Schäden an den Garagen durch Nichtbefolgung werden in Rechnung gestellt.
5. Die Alarmanlage ist vor dem Betreten zu deaktivieren. Der erste Fehlalarm kann passieren und ist ohne Gebühr, ab dem zweiten Fehlalarm wird der Aufwand unserer Sicherheitsfirma 1:1 weiterverrechnet.
6. Es handelt sich bei dem Mietgegenstand um nicht isolierte und unbeheizte Blechgaragen. Für Frost- oder Hitzeschäden an gelagerten Gegenständen und abgestellten KFZ sowie Schäden durch eventuell herabtropfendes Kondenswasser wird keine Haftung übernommen.
7. Weder die Rahmenkonstruktion noch die Bleche oder die Betonplatte dürfen in jeglicher Art und Weise angebohrt werden.
8. Nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Vermieterin kann die Betonplatte verändert oder angebohrt werden, wenn eine schriftliche Freigabe dazu erfolgt ist.
9. Sollte eine Stromerweiterung (weitere Steckdosen etc.) notwendig oder vom Mieter geplant sein, so ist dies mit der Vermieterin explizit im Vorfeld abzusprechen und die schriftliche Freigabe der Vermieterin dazu einzuholen. Die Erweiterung (zusätzliche Steckdosen, Leuchtmittel, etc.) darf ausschließlich von befugten Unternehmen durchgeführt werden, eine Rechnung nach vollendeten Arbeiten ist unaufgefordert der Vermieterin auf garagen@mewest.at zu mailen.
10. Sämtliche Umbaumaßnahmen gehen nach Beendigung des Mietverhältnisses unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über oder die Garage muss nach Aufforderung der Vermieterin wieder in den Ursprungszustand versetzt werden.
11. Es sind ausschließlich (nach Rücksprache mit der Vermieterin) Scherenhebebühnen mit einer maximalen Hubhöhe von 1,00 Meter erlaubt, keine 2-Säulen-Hebebühnen.

12. Wartungsarbeiten am eigenen KFZ in der Garage sind erlaubt, es ist jedoch darauf zu achten, dass entsprechende Auffangwannen gegen herabtropfende Flüssigkeiten verwendet werden!
13. Es ist nicht gestattet, zwei KFZ in einer Garage abzustellen.
14. Vom Mieter ist eine entsprechende Haushaltsversicherung abzuschließen.
15. Die Anlage wird 24/7 im Freiflächenbereich videoüberwacht und ist durchgehend nachtbeleuchtet, der Garagenpark ist für die Mieter 24/7 zugänglich.
16. Es handelt sich bei der Miete um eine ABGB-Miete mit beidseitiger, einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsletzten.
17. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen gegen 24 Stunden Vorankündigung das Mietobjekt jederzeit zu besichtigen. Ausschließlich bei Gefahr im Verzug kann auf diese Frist auch verzichtet werden.
18. Das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen, Fahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung und Fahrzeugen, die nicht verkehrs- oder betriebssicher sind (ausgenommen davon sind verkehrssichere, jedoch saisonal vorübergehend abgemeldete KFZ sowie Sportkraftfahrzeuge wie zB. Quads und Motocross etc.) ist nicht gestattet. Ebenso ist das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, undichten Benzin-, Öl-, Brems-, oder Hydraulikleitungen und Behältern nicht gestattet.
19. Die Lagerung von Müll jeglicher Art (Restmüll, Sperrmüll, Sondermüll etc.) sowie von Altreifen und Karkassen ist untersagt.
20. Die Garage und deren Einfahrtsbereich sind sauber zu halten. Die Müllablagerung und Entsorgung von Flüssigkeiten jeglicher Art ist am gesamten Betriebsareal strengstens verboten und wird ggf. zur Anzeige gebracht.
21. Im gesamten Anlagenbereich gilt die StVO. Bodenmarkierungen, Hinweistafeln, Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen sind zu beachten. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fluchtwege, Fahrbahnflächen zur Ein-, Aus- und Durchfahrt, sowie sonstige Fahrbahnflächen dürfen weder durch Fahrzeuge noch auf andere Weise verstellt werden. Im Garagenbereich sowie im Bereich der Ein- und Ausfahrt ist vorsichtig zu fahren und Rücksicht auf Passanten und andere Verkehrsteilnehmer sowie Anlagenbenutzer zu nehmen.
22. Sollten Arbeiten und/oder Verbesserungsmaßnahmen innen oder außen bei den Garagen seitens der Vermieterin durchgeführt werden (müssen), so werden diese Arbeiten längstens 72 Stunden vor Beginn dem Mieter per Mail/Anruf/Nachricht mitgeteilt. Der Mieter hat daraufhin Zutritt zu seiner Garage zu gewähren, außer dieser erhebt begründeten und wichtigen schriftlichen Einspruch.
23. Jedwede unentgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe ist verboten.